

An den  
**Regionalverband Ruhr**  
Referat 15 – Regionalplanungsbehörde  
Postfach 10 32 64  
45032 Essen

**Stellungnahme der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Hagen zum Entwurf des Regionalplans Ruhr im Rahmen des Beteiligungsverfahrens**

Nach intensiver politischer Beratung übermitteln wir die folgende Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungs-/bzw. Korrekturwünsche im Rahmen einer Überarbeitung.

**Siedlungsbereiche:**

**Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB)**

Vorrangiges Ziel der Stadtentwicklung muss die Innenentwicklung und hierbei insbesondere die Reaktivierung von Brachflächen bleiben. Die Stadt Hagen geht von einem „noch nicht verorteten Fehlbedarf von 71,5 ha“ aus und beantragt zur Aufnahme in den Regionalplan neben den dort bereits vorgesehenen neuen Flächen noch fünf weitere GIB.

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN sieht den geplanten neuen Flächenverbrauch kritisch und lehnt diese Neuausweisungen, aber auch „Altausweisungen“ wie das Böhfeld, die Sauerlandstraße und Gut Kuhweide ab. Aus unserer Sicht gibt es ausreichend bereitstehende Altflächen und Brachen, um dort neues Gewerbe anzusiedeln.

In der Stellungnahme des Dez. 51 der Bezirksregierung Arnsberg zum Regionalplanentwurf vom 21.11.2018 heißt es dazu wörtlich:

*„Weiterhin schöpft die Stadt Hagen mit einem Bestand von mehr als 800 Altlastenverdachtsflächen, die teils brach liegen und entwickelt werden könnten, die Möglichkeit des Flächenrecyclings nicht aus.“*

Diese Aussage wird von uns uneingeschränkt geteilt.

Hinsichtlich des im Regionalplanentwurf enthaltenen Gewerbegebiet Böhfeld schließen wir uns ebenfalls vollinhaltlich der Stellungnahme der Bezirksregierung an. Sie lautet:

**„HA-12 geplantes Gewerbegebiet im LSG 1.2.2.4 Auf dem Böhfeld**

**Naturschutzfachliche Problemstellung:** Die Flächen waren im alten Regionalplan BSLE-Flächen. Sie grenzen direkt ohne Pufferzone an das nahe NSG Uhlenbruch an. Somit ist eine erhebliche Beeinträchtigung des NSG Uhlenbruch durch das Gewerbegebiet nicht auszuschließen.

Gegen die Ausweisung als Gewerbegebiet sprechen auch die im Anhang D selbst zum neuen Regionalplan für diesen Bereich formulierten „erheblichen Umweltauswirkungen“ (Drucksache Nr. 13/1091, Anhang D, S 86).

*Die Stadt Hagen entwickelt derzeit ein Freizeit- und Erholungskonzept Harkortsee/Hengsteysee mit diversen Maßnahmen zur Optimierung der Freizeit- und Erholungsfunktion für die Bevölkerung an den beiden Seen. Dies wird von der höheren Naturschutzbehörde befürwortet und unterstützt. Demnach sollen Freiraumflächen im Sinne des Naturschutzes demnächst umgestaltet werden. Ein angrenzendes Gewerbegebiet steht dieser Planung entgegen und ist deshalb hier nicht angebracht. Der Erholungsnutzung sowie dem Erhalt einer Pufferzone zum NSG Uhlenbruch ist in diesem Bereich der Vorrang einzuräumen.*

*Aufgrund der schutzwürdigen Böden und der klimaökologischen Bedeutung der Flächen ist die Ausweisung als Gewerbegebiet abzulehnen. Es handelt sich gerade in diesem Bereich um Böden mit hoher Fruchtbarkeit, welche auch eine hohe Sorptionsfähigkeit und eine gute Filter- und Pufferfunktion sowie eine hohe nutzbare Wasserkapazität aufweisen. Die ertragreiche und effiziente Nutzung der ertragreichen Böden sollte hier Vorrang haben.*

*Den Unterlagen zum Regionalplan ist zu entnehmen, dass ein übermäßiger Flächenverbrauch unbedingt vermieden werden soll. Diesem Grundsatz widerspricht jedoch diese Darstellung des Gewerbegebietes auf Flächen des Landschaftsschutzgebietes mit sehr hochwertigen Böden.*

*Weiterhin schöpft die Stadt Hagen mit einem Bestand von mehr als 800 Altlastenverdachtsflächen, die teils brach liegen und entwickelt werden könnten, die Möglichkeit des Flächenrecyclings nicht aus. Hier gibt es genügend Potential, Gewerbeflächen umzusetzen, ohne dafür landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen.*

### **Schlussfolgerung:**

*Mehrere Faktoren sprechen gegen eine Gewerbegebietsausweisung. Das Schutzgut Natur und Landschaft, sowie das Schutzgut Boden sind betroffen. Das Gewerbegebiet ist deshalb nicht umsetzbar und die Fläche ist aus dem Plan herauszunehmen.“*

Zu den von der Stadt Hagen neu vorgeschlagenen GIB ist insgesamt festzustellen, dass bis auf die Fläche Gut Herbeck bei sämtlichen anderen Arealen die Eignung als Gewerbefläche von der Verwaltung als gering eingeschätzt wird. Die Gründe dafür liegen regelmäßig in den unverträglichen naturräumlichen Gegebenheiten, der Entwässerung oder Erschließung, so dass das Fazit der städtischen Stellungnahme bei allen lautet, dass trotz der geringen Eignung eine Ausweisung im Regionalplan erfolgen soll. Einziges Argument dafür ist der angenommene Flächenbedarf für GIB und der Mangel an geeigneten Flächen. Dies kann allerdings keine Begründung dafür sein, die geltenden Standards für eine verantwortbare Flächennutzung willkürlich zu verlassen.

Aus Sicht der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN sollten daher die geplanten GIB Böhfeld, Sauerlandstraße und Kuhweide aus dem Regionalplan entfernt und die von der Stadt Hagen vorgeschlagenen neuen GIB Auf dem Hühnerkamp, Grundschtötel Straße, Röhrensprung, Staplack und Haßley nicht zusätzlich in den Regionalplan aufgenommen werden.

## **Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)**

Die Stellungnahme der Stadt Hagen führt hierzu richtigerweise aus:

*„Im Regionalplanentwurf werden Daten aus 2011 bis 2014/2015 zur Grundlage gemacht. Die Anzahl der Haushalte (-10.806 Hh) sowie die Bevölkerungsanzahl sind in Hagen rückläufig. Hinzu kommt ein Leerstand von 7.183 WE (Leerstandsquote 7,1%). Dennoch wurde durch den RVR ein qualitativer Bedarf (Grundbedarf) an wohnbaulich zu entwickelnden Flächen ermittelt, die bislang nicht im Entwurf verortet sind. Dieser Bedarf beläuft sich auf 2.686 WE (20,6 ha).*

*Ein zusätzlicher quantitativer Bedarf wird mit Rücksicht auf die Wohnungsmarktstruktur und die demografischen Entwicklung in Hagen nicht ermittelt.“*

Auch aus unserer Sicht reicht der vorhandene Spielraum im Bestand vor dem Hintergrund der in 2017 erstellten Hagener Wohnungsmarktstudie aus. Diese empfiehlt eine Doppelstrategie aus Rück- und Neubaumaßnahmen, um eine Gesundung des Wohnungsmarktes zu erreichen. Zurückgebaut werden sollen in etwa doppelt so viele Wohneinheiten, wie maßvoll neugebaut werden. Der Fehlbedarf wird insofern als konform mit der Doppelstrategie angesehen.

Allerdings sind wir in Übereinstimmung mit dem Hagener Naturschutzbeirat der Meinung, dass bereits der ermittelte Flächenbedarf nicht hinreichend nachgewiesen wurde und insbesondere keinerlei Versuch unternommen wird, über ein Leerstandsmanagement Nachfrage im Bestand zu befriedigen.

Aus diesem Grund lehnen wir die im Regionalplan vorgesehenen Siedlungsbereiche Im Dünningsbruch, Großer Kamp und Ernst IV ab und beantragen, diese aus dem Regionalplan zu entfernen.

## **Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzung**

Zu diesem Thema teilt die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN die Stellungnahme der Stadt Hagen. Sie lautet:

*„Der Regionalverband Ruhr und die Stadt Hagen sehen für das Südufer am Hengsteysee eine Entwicklung des Freizeit- und Naherholungsgebietes vor. Im Süden der Fläche, im Bereich des Freibades, ist ein Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbestimmung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ dargestellt. Die restliche Fläche entlang des Ufers und der Bahntrasse bis zur Dortmunder Straße ist im Regionalplanentwurf als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Für die Verfolgung des Zieles, das Südufer des Hengsteysees als Freizeit- und Naherholungsgebiet auszuweiten und den Wander- sowie Radtourismus zu stärken, ist zwingend die Infrastruktur auszubauen. Hierfür sind der Nutzung dienliche Einrichtungen, wie z. B. kleine Gastronomiebetriebe, Sportstätten und Toiletten notwendig. Auch hier ist die derzeit nicht vorhandene Entwässerung ein maßgebender Faktor. Außerdem bietet sich die Errichtung von Übernachtungsmöglichkeiten an, die den Wander- und Radtouristen des Ruhrtalradweges Zugute kommen.*

*Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für solche Einrichtungen durch die kommunale Bauleitplanung schaffen zu können, ist auf der Ebene des Regionalplans eine weitere Darstellung eines ASBz für „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ zwischen der Dortmunder Straße und der bereits vorhandenen Tennisanlage erforderlich (siehe Anlage A).*

*Aufgrund der verkehrlichen und baulichen Erschließungsmöglichkeiten und des vorhandenen Tennisplatzes sollten sich die Einrichtungen im Nordosten zur Dortmunder Straße orientieren. Der mittlere Bereich am Ufer bleibt eine „Grüne Mitte“.*

*Am Ostufer des Harkortsees befindet sich ein weiteres Freizeit- und Naherholungsgebiet.*

*Entsprechend der Darstellungen im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Überregional bedeutsamer Freizeit- und Erholungsschwerpunkt“ ist auch hier die Darstellung eines ASBz für „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ erforderlich (siehe Anlage A).“*

### **Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) / Naturschutzgebiete (NSG):**

Für die folgenden drei Areale teilt die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN die Stellungnahme der Stadt Hagen. Sie lautet:

#### „NSG 1.1.2.15 Mastberg- und Weißenstein / 1.1.2.15a Temporäres NSG Mastberg:

*Die Erweiterung der Fläche des NSG 1.1.2.15 „Mastberg- und Weißenstein“ / 1.1.2.15a „Temporäres NSG Mastberg“ beruht auf der Herausnahme der Fläche als Abgrabungsfläche. Auch die Erweiterung in östlicher Richtung ist erforderlich aufgrund der kartografischen Anpassung an das vorhandene NSG und eine Erweiterung. Da die Ackerflächen entlang der Straße Zur Hünenpforte nicht mehr als Friedhofserweiterungsfläche genutzt werden sollen, bietet sich hier aufgrund des kalkhaltigen Untergrundes und des damit verbundenen ökologischen Potentials die Ausweisung einer BSN-Fläche an, die FFH-Qualität erlangen kann.*

#### Neue Fläche Spielbrink:

*Die Fläche war zuvor als „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ festgelegt. Sie umfasst Teile des gesetzlich geschützten Biotops GB-4610-421 sowie einen Abschnitt des Bremker Baches. Das nahe gelegene gesetzlich geschützte Biotop GB-4610-423 sollte mit einbezogen werden.*

#### Geplantes NSG „Nimmertal“:

*Hier gibt es folgende Abweichungen von den laut Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) 2004 geplanten Abgrenzungen: Nördlich Rücknahme, westlich im Bereich zwischen „Deipenbrink“ und „Sürehagen“ Zugabe, östlich im Bereich „Wiesenhagen“ Zugabe. Da die Stadt Hagen beabsichtigt, das Nimmertal Hagen als Naturschutzgebiet auszuweisen, wird die Darstellung mit der Signatur 2 da) begrüßt. Die detaillierte Abgrenzung der Fläche ist mit der Unteren Naturschutzbehörde Hagen und dem LANUV abzustimmen. Ein derart zerfasertes Schutzgebiet, wie es im Regionalplanentwurf dargestellt wird, ist administrativ kaum handhabbar; deswegen sollte das NSG mit den geplanten BSN-Flächen und ohne die Streichungen von entfallenen Flächen übernommen werden.*

### **Bereiche für den Abbau von Bodenschätzen (BSAB)**

Hinsichtlich dieses Themenfeldes teilt die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN die Stellungnahme der Stadt Hagen. Sie lautet:

#### „Steinbruch Donnerkuhle östlicher Bereich:

*Die Rücknahme von Abgrabungsflächen im östlichen Bereich des Steinbruches Donnerkuhle wird ausdrücklich begrüßt. Besonders positiv wird bewertet, dass die Fläche des Naturschutzgebietes 15a „temporäres Naturschutzgebiet Mastberg Weißenstein“, gleichzeitig Teil des FFH-Gebietes DE 4611-301 „Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg“, entfallen ist. Dadurch besteht seitens der unteren Naturschutzbehörde die Möglichkeit, durch ein Landschaftsplan-Änderungsverfahren die Befristung herauszunehmen. Für die Erweiterung des Steinbruches ist eine FFH-Vorprüfung durchgeführt worden.*

Die Untersuchungen kommen zu dem Schluss, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden können.

Steinbruch Donnerkuhle südlicher Bereich/ Steinbruch Oege süd-östlicher Bereich:

Die Erweiterung der Abgrabungsfläche im südlichen Bereich wird abgelehnt. Das Heranrücken des Steinbruchs Donnerkuhle bis auf 100 m an die Ortslage Haßley führt zu Konflikten mit der vorhandenen Wohnnutzung. Ebenso gilt dies für die süd-östliche Erweiterung des Steinbruchs Oege.

Steinbruch Ambrock:

Die deutliche Ausdehnung des Steinbruchs Ambrock im Vergleich zum rechtskräftigen Regionalplan in südwestlicher Richtung bis zur Stadtgrenze wird als kritisch erachtet und somit abgelehnt. Der Steinbruch Ambrock hat mit der letzten flächenhaften Erweiterung vom 14.03.2006 seine maximale laterale Ausdehnung erreicht. Mit der Genehmigung vom 14.03.2006 wurde der im damaligen GEP dargestellte Bereich für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze bereits zum Teil überschritten. Gleichzeitig wurde die maximale Jahresfördermenge von 800.000 t auf 1,1 Mio. t/a gesteigert.“

### **Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten (BSLV)**

Hinsichtlich dieses Themenfeldes teilt die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN die Stellungnahme der Stadt Hagen. Sie lautet:

„Trotz Vorschlag der Unteren Naturschutzbehörde in 2016 sind keine BSLV-Flächen „Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten“ vorgesehen. Aufgrund des Vorkommens der endemischen Unterart rhenana des Haselhuhns (Westliches Haselhuhn) in den Wäldern des Hagener Südens sollten in diesem Bereich ausreichend Flächen gem. db-2), „Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten“, dargestellt werden. Dies vor dem Hintergrund, dass sich das Land NRW gem. seiner Biodiversitätsstrategie für diese Unterart des Haselhuhns innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums in besonderer Verantwortung sieht. Die detaillierte Abgrenzung der Flächen sollte unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde Hagen, der Vogelschutzwarte im LANUV und der Biologischen Station Hagen abgestimmt werden.“

Darüber hinaus sprechen wir uns für die Anregung des Naturschutzbeirates aus, ggf. weitere Flächen/Wälder als Schutzräume für die Vogelwelt auszuweisen. Für die Festlegung solcher Bereiche sollten die gleichen Akteure herangezogen werden, die in der städtischen Stellungnahme erwähnt werden.

### **Windenergiebereiche**

Der Regionalplanentwurf stellt drei Vorrangzonen (Hag\_Wind 2, 4, 5) für Windenergie im Stadtbezirk Eilpe/Dahl dar. Zwei kleinere Teilbereiche einer Vorrangzone reichen bis in den Stadtbezirk Hohenlimburg.

Die Stadt Hagen plante darüber hinaus, in einem „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ vier weitere Flächen als Konzentrationsflächen auszuweisen: Brechtefeld, Hobräker Rücken, Stapelberg und Bölling. Dieses Verfahren wurde durch einen Ratsbeschluss im Dezember 2018 faktisch beendet. Das Ergebnis dieses Beschlusses soll nun nach dem Willen der Ratsmehrheit im Rahmen der städtischen Stellungnahme zum Regionalplanentwurf auch im Regionalplan zur Grundlage gemacht werden.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hält den im Ratsbeschluss vom 13.12.2018 beschlossenen Abstand zur Wohnbebauung von 1200 m sowie die Höhenbegrenzung auf 150 m für nicht rechtskonform. Die

Hagener Verwaltung selber stellt dar, dass auf der Basis der aktuellen Rechtslage bei den angestrebten Abstandsregelungen der Windenergie in Hagen nicht substantiell Raum gewährt werden kann. In der Verwaltungsvorlage 1007/2018 heißt es dazu:

*„Bei einem Abstand von 1.500 m (wie im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP) bisher als Grundsatz beschrieben) kann in Hagen der Windenergie wahrscheinlich kein substantieller Raum gewährt werden. (...) Ob die verbleibenden Flächengrößen für Konzentrationszonen bei einer Erhöhung der Abstände zu allen FNP Wohnbauflächen von 1.000 m (es verblieben 86 ha für die Windenergie), 1.200 m (es verblieben 52,5 ha für die Windenergie) oder 1.500 m (es verblieben 29 ha für die Windenergie) dem Gebot der Gewährung von substantiellem Raum für Windenergie genügen, werden ggfs. Gerichte entscheiden. Klagen wären dann zu erwarten. Eine Erhöhung der Abstände zu Wohnbauflächen kann daher von der Verwaltung aus Gründen der Rechtssicherheit nicht empfohlen werden.“*

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen beantragt, daher diesem städtischen Änderungsvorschlag nicht zu folgen und die Beschlusslage des Rates vom Dezember 2018 nicht zur Grundlage von Flächenausweisungen im Regionalplan zu machen.

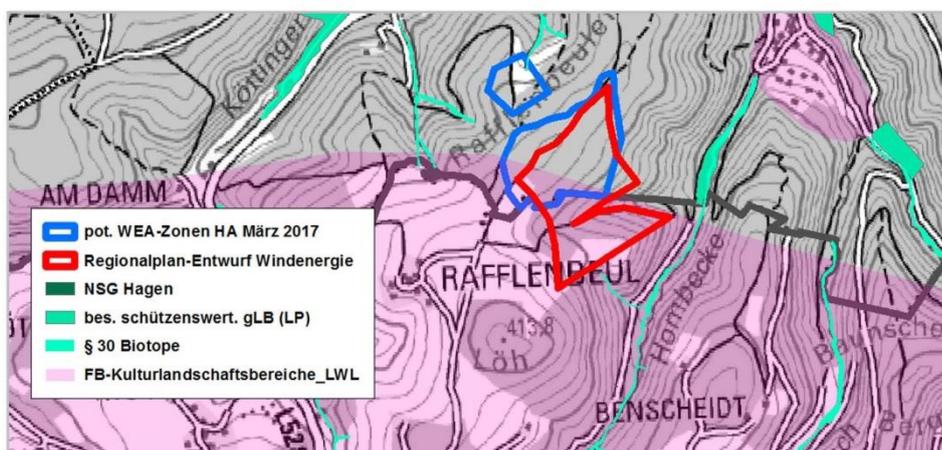
Wir beantragen stattdessen, im Regionalplan die ursprünglich im Entwurf für den Hagener Teilflächennutzungsplan Windenergie vorgesehenen Gebiete auszuweisen.

## Hag\_Wind 2

Hier teilt Bündnis 90 / Die Grünen die Stellungnahme der Stadt hinsichtlich der Ausweisung als Windvorrangfläche. Sie lautet:

### *„Vorrangzone 2*

*Die im Entwurf des Regionalplans dargestellte Vorrangzone Hag\_WIND\_2 liegt auf Hagener und Breckerfelder Stadtgebiet. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung werden im Prüfbogen zum Regionalplan Ruhr (Anhang F) für diese Vorrangzone voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei drei Kriterien (Erholungsorte/-gebiete, landschaftsgebundene Erholung, Kulturlandschaft) erwartet. Im laufenden Verfahren des Teilflächennutzungsplan-Verfahrens Windenergie der Stadt Hagen wurde in diesem Bereich bis zur Stadtgrenze auch eine potentielle Konzentrationszone für Windenergie ermittelt. Da die Abstandskriterien (weiche Tabuflächen) der Stadt Hagen zu anderen Nutzungen nicht identisch sind mit den vom RVR verwendeten Kriterien, unterscheiden sich die Flächendarstellungen. Als einen Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung und zum Klimaschutz regt die Stadt Hagen an, trotz zu erwartender Flächeninanspruchnahme eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches, die Zone Hag\_WIND\_2 im Regionalplan als Vorrangfläche für Windenergie zu sichern. Auf Hagener Stadtgebiet könnten so (nach Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans) voraussichtlich zwei Windenergieanlagen (WEA) zur Genehmigung nach BImSchG beantragt werden.“*



#### **Hag Wind 4**

Auch hier teilt Bündnis 90 / Die Grünen die Stellungnahme der Stadt. Die Stadt hat ihre diesbezüglichen Planungen mit Hinweis auf ein Uhu-Vorkommen eingestellt und beantragt daher, die Fläche nicht im Regionalplan auszuweisen. Die Stellungnahme lautet:

*Vorrangzone 4:*

*Auch im Bereich der im Entwurf des Regionalplans dargestellten Vorrangzone Hag\_WIND\_4 Fläche wurde 2015 im Teilflächennutzungsplanverfahren zunächst eine Konzentrationszone ermittelt. Im Rahmen einer Artenschutzprüfung II in den Jahren 2014/2015 (Büro ecoda) ist jedoch im südlich angrenzenden noch betriebenen Grauwacke-Steinbruch Ambrock ein Uhu-Brutrevier kartiert worden. Die nächstgelegenen Nahrungshabitate und Jagdgebiete umfassen die umgebenen Waldgebiete. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Flüge auch in großer Höhe erfolgen. Daher wurde ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA in den damals ermittelten Konzentrationszonen prognostiziert. Der Abstand der Zonen zum Steinbruch unterschritt den Prüfradius von 1.000 m für die windenergiesensible Vogelart. Der Gutachter sah keine geeigneten Maßnahmen, die das Risiko auf das erforderlich niedrige Maß herabsenken könnten. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BnatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Das Brutvorkommen wurde der unteren Naturschutzbehörde gemeldet. Die Konzentrationszone wurde aus der weiteren Bearbeitung zum Teilflächennutzungsplan – Windenergie der Stadt Hagen herausgenommen.*

*Die Stadt Hagen regt an, den Prüfbogen um den Eintrag „windenergiesensible Vogelart (Brutvorkommen Uhu) im südlich angrenzenden Steinbruch Ambrock“ zu ergänzen und die Zone Hag\_WIND\_4 daher nicht im Regionalplan als Vorrangfläche für Windenergie zu sichern.“*

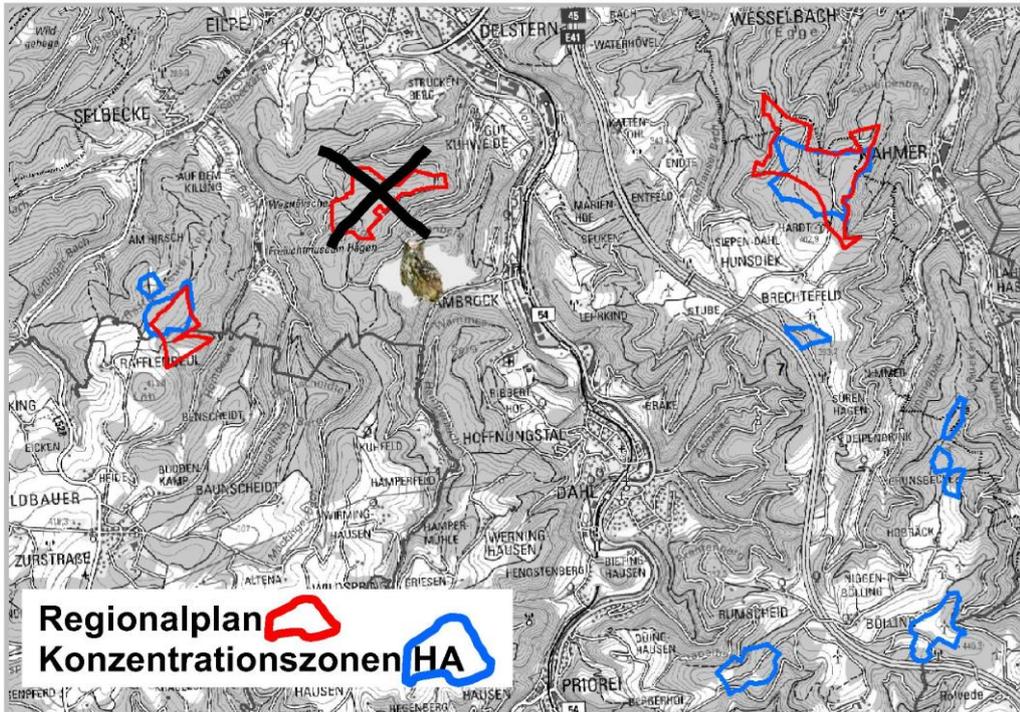
#### **Hag Wind 5**

Hier handelt es sich um die größte potentielle Vorrangfläche, im Hagener „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ als Fläche 5 (Stoppelberg) gekennzeichnet. Wir fordern, diese Fläche in den dort festgelegten Grenzen vom März 2017 auszuweisen. Die Begründung für die Ausweitung im südlichen Bereich liefert die Stadt Hagen: „Der Unterschied im südlichen Bereich der Zone Hag\_WIND\_5 und der Zone Stoppelberg des Hagener Teilflächennutzungsplans Windenergie ergibt sich wahrscheinlich durch die Pufferung des Gebäudes Hardt 1 (in der Realnutzungskartierung bis 2012 als Wohnhaus dargestellt) im Entwurf des Regionalplanes. In Hagen wurde dieses Gebäude nicht als Immissionsmesspunkt angesehen, da keine Wohnnutzung mehr erfolgt.“ Die übrigen Grenzen orientieren sich an den von uns präferierten Abstandsregelungen.

#### **Zusätzliche Flächen:**

Wir beantragen, zusätzlich die im städtischen Entwurf für den Teilflächennutzungsplan Windenergie vorgesehenen Flächen Brechtefeld, Hobräker Rücken, Stapelberg und Bölling in den Regionalplan aufzunehmen.

Die planerische Ausweisung der Hagener Windkraftflächen würde dann den blau markierten Flächen der folgenden Karte entsprechen:



## ÖPNV / SPNV

Hinsichtlich dieses Themenfeldes teilt die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN die Stellungnahme der Stadt Hagen. Sie lautet:

*„Die Stadt Hagen regt an, über die bereits im Entwurf enthaltenen Haltepunkte hinaus gemeinsam mit der Fachplanungsbehörde (VRR) folgende Haltepunkte mit den dort vorliegenden Planungen abzugleichen und die zusätzliche Aufnahme zu prüfen:*

- Haspe
- Bathey (ehem. Hohensyburg, im Zusammenhang mit Freizeitentwicklung Hengsteysee)
- Kabel,
- Eilpe und
- Delstern.“

Mit freundlichem Gruß

Nicole Pfefferer  
Fraktionssprecherin

Joachim Riechel  
Fraktionssprecher